

BETREUUNGSVERTRAG

zwischen

_____ vertreten durch _____
Name des Trägers Name der Leitung der Kindertageseinrichtung

und

Herrn und / oder Frau _____
wohnhaft in _____
Anschrift, Telefon, Handy privat und dienstlich

über die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes

_____ geboren am _____ in _____
Geschlecht _____ Konfession _____ Staatsangehörigkeit _____

1. Geltung der Ordnung/Satzung für die Kindertageseinrichtung und der Konzeption

Soweit dieser Betreuungsvertrag keine Regelung enthält, gilt die Konzeption des Kindergartens bzw. die Kindergartenordnung des Trägers.

2. Gesundheitsnachweis für das Kind

Das Kind wird nur aufgenommen, wenn durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das nicht älter als 2 Wochen sein darf, nachgewiesen wird, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und die Dokumentation des Nachweises eines Maserschutzes gemäß § 20 IfSG den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

3. Beteiligung der Eltern an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung

Mit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, einen Kostenbeitrag in Höhe des gestellten Antrages über die Entrichtung eines Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes zu leisten. In besonderen Fällen kann eine Kostenübernahme beim LRA Kreisjugendamt beantragt werden. Über die Höhe und die Zahlungsweise des Kostenbeitrags wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

4. Probeweiser Besuch der Kindertageseinrichtung

Sollte sich nach 3 bis 4 Wochen herausstellen, dass das Kind mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung überfordert ist, muss in einem Gespräch zwischen Leiterin und Eltern über eine Zurückstellung bzw. über den Besuch einer anderen Einrichtung nachgedacht werden.

5. Bringen und Abholen des Kindes – Befugnisse abholberechtigter Personen

Die Personenberechtigten müssen dafür sorgen, dass ihr Kind täglich gebracht und abgeholt wird, solange es noch nicht die Schule besucht. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes. Bei Veranstaltungen, bei denen Eltern beteiligt sind, obliegt ihnen die Aufsichtspflicht ihrer eigenen Kinder.

Abholberechtigt sind folgende Personen:

Name, Anschrift, Telefon, Handy

Weitere Personen müssen vor dem ersten Abholen persönlich vorgestellt werden.

6. Meldung von Abwesenheitszeiten

Die Personenberechtigten sind verpflichtet, die Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen rechtzeitig zu melden.

7. Teilnahme des Kindes an Ausflügen

Das Kind darf an Ausflügen (Wanderungen, Museums- oder Kinobesuche usw.)

teilnehmen nicht teilnehmen

8. Erkrankung oder Unfall des Kindes

Das Kind leidet an folgender chronischer Erkrankung: _____

Die Kindertageseinrichtung hat dieser durch folgende Behandlungsweise Rechnung zu tragen:

Vermeidung bestimmter Speisen: _____

Arztbesuch bei folgenden Vorkommnissen: _____

Verabreichung von Medikamenten gegen diese chronische Erkrankung nach folgendem Einnahmeplan: _____

Die Personenberechtigten haben der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, dass

1. das Kind erkrankt ist,
2. das Kind oder ein Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder der Verdacht besteht,
3. das Kind auf dem Weg zwischen der Kindertagesstätte und seiner Wohnstätte einen Unfall erlitten hat.

Die Personensorgeberechtigten weisen durch Vorlage eines Impfausweises nach, dass das Kind gegen Tetanus geimpft ist.

Falls das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist, oder bei ihm ein entsprechender Verdacht besteht oder es unter Lausbefall leidet, ist es so lange vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen, bis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes der Nachweis erbracht wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Für den Fall, dass das Kind während seines Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung erkrankt oder einen Unfall erleidet und die Eltern bzw. andere abholberechtigte Personen nicht zu erreichen sind, sollen folgende Personen verständigt werden:

Name, Anschrift, Telefon, Handy

Ist in den genannten Fällen keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist die Kindertageseinrichtung im Notfall gesetzlich verpflichtet, einen Arzt zu konsultieren, der das Kind untersucht und die hierfür notwendigen Angaben über das Kind zu machen.

Das Kind ist krankenversichert bei: _____

Es ist in ärztlicher Betreuung bei: _____

Die entsprechenden Personen werden bei Abholung des Kindes davon unterrichtet.

Das Kind ist auf dem Weg zwischen Wohnstätte und Kindertageseinrichtung und während seines Aufenthaltes dort gesetzlich unfallversichert. Die Einrichtung hat jeden Unfall, den das Kind erleidet, dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. Die Unfallversicherung kommt für die Heilbehandlung und die Reparatur oder den Ersatz beschädigter Hilfsmittel (z. B. Brillen) auf, solange dem Schadensverursacher (Träger, Fachkraft, anderes Kind) kein Vorsatz nachgewiesen werden kann.

9. Heilpädagogische Förderung des Kindes bei Anzeige einer Behinderung, von Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten – Zusammenarbeit mit Fachdiensten

Das Kind ist nach ärztlicher oder psychologischer Diagnose, die die Sorgeberechtigten im Fall einer diagnostizierten Auffälligkeit vorlegen,

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> unauffällig | <input type="checkbox"/> mehrfach behindert | <input type="checkbox"/> sprachauffällig |
| <input type="checkbox"/> körperlich behindert | <input type="checkbox"/> verhaltensauffällig | <input type="checkbox"/> seelisch behindert |
| <input type="checkbox"/> geistig behindert | <input type="checkbox"/> entwicklungsauffällig | <input type="checkbox"/> _____ |

Das Kind erhält bereits eine Behandlung durch folgende Fachdienste:

Die Kindertageseinrichtung ist berechtigt mit den oben bereits angegebenen und zukünftig erforderlichen Fachdiensten zusammenzuarbeiten.

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

10. Früherkennung und Prävention von Verhaltens-/Entwicklungsauffälligkeiten des Kindes

Soweit beim Kind Anzeichen für eine Verhaltens- oder Entwicklungsauffälligkeit festgestellt werden, informiert die Kindertageseinrichtung die Personenberechtigten unverzüglich darüber und stimmt mit ihnen das weitere Vorgehen ab. Im Bedarfsfall wird die Vorgehensweise schriftlich festgelegt.

11. Zusammenarbeit mit Gesundheitsamt und Schule im Rahmen der Einschulung

Die Kindertageseinrichtung ist berechtigt Name, Anschrift, Geburtsdatum und Angaben über den aktuellen Entwicklungsstand und individuelle Förderbedürfnisse weiterzugeben.

Unterschrift der Personenberechtigten

12. Bedürfnisorientierte Bildungs- und Erziehungsarbeit

Sprachförderung

Muttersprache/n des Kindes ist/sind _____ und _____; zu Hause wird _____ gesprochen.

Das Kind benötigt

- eine zusätzliche Förderung der deutschen Sprache
 keine zusätzliche Förderung

Das Kind verfügt über

- gute Deutschkenntnisse geringe Deutschkenntnisse keine Deutschkenntnisse

Vermittlung religiöser Inhalte

Bei der religiösen Erziehung des Kindes ist seine _____ Religionszugehörigkeit zu berücksichtigen.

13. Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten

Zum Wohle des Kindes verpflichten sich die Kindertageseinrichtung und die Personenberechtigten, im Rahmen des Betreuungsverhältnisses partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

Sprechstunde jeden Mittwoch v. 14.30 Uhr – 15.00 Uhr
v. 15.00 Uhr – 15.30 Uhr

mit Voranmeldung

14. Altersentsprechende Früherkennung

Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde durch persönliche Einsicht in das Kinder- Untersuchungsheft amerbracht.

Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt. Es wurde auf die Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchung amhingewiesen.

Die Personenberechtigten weigern sich aber definitiv den Nachweis vorzulegen.

15. Zeckenentfernung

Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen darf Zecken entfernen. Dies gilt als Erste-Hilfe-Handlung und soll einer Infektion vorbeugen.

Hiermit sind wir/bin ich einverstanden, dass bei Auftreten einer Zecke am Körper unseres/meines Kindes----- (Name des Kindes) in der Kindertageseinrichtung das pädagogische Personal berechtigt ist, diese schnellstmöglich zu entfernen.

Wir/ich sind/bin **nicht** damit einverstanden, dass bei Auftreten einer Zecke am Körper unseres/meines Kindes ----- (Name des Kindes) in der Kindertageseinrichtung das pädagogische Personal berechtigt ist, diese schnellstmöglich zu entfernen. Stattdessen bitte/n wir/ich um umgehende Benachrichtigung

Sollte/n wir/ich nicht erreichbar sein, bitte/n wir/ich um folgendes Vorgehen:

16. Datenschutz

Die persönlichen Daten werden zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und unterliegen dem Datenschutz. Alle Personen, welche Zugriff zu den Daten haben sind verpflichtet, diese nicht an Dritte weiterzugeben. Die Abspeicherung der Daten dient nur dem Zwecke der Abrechnung. Der Datenspeicherung und Verarbeitung wird zugestimmt.

Unterschrift der Personenberechtigten

17. Schlussbestimmungen

Die Personenberechtigten

willigen ein, willigen nicht ein,

dass das Kind mit Name und Telefonnummer in eine Liste aufgenommen wird, die all jene Eltern erhalten, deren Kind ebenfalls die Kindertageseinrichtung besucht und die Interesse am Kontakt mit anderen Eltern haben.

Die Personenberechtigten

willigen ein, willigen nicht ein,

dass Fotoaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Alltag, auf Ausflügen und Festen erstellt, auf denen auch ihr Kind abgelichtet ist, für Jahresberichte, Chroniken und /oder Internetpräsentationen der Kindertageseinrichtung verwendet werden dürfen.

Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Aufnahme in den Kindergarten und endet, wenn er nicht vorher gekündigt wird oder sonstige Gründe vorliegen, mit dem Eintritt in die Grundschule.

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Jede Vertragspartei kann das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen kündigen.

Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Kindertageseinrichtung hört vor Anspruch einer fristlosen Kündigung die Personenberechtigten an. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der Kindertageseinrichtung liegt insbesondere vor, wenn:

1. durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
2. die Personenberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung ihrer Kostenbeiträge im Verzug sind,
3. die Personenberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten und/oder gegen Regelungen des Vertrages oder der Konzeption der Einrichtung verstoßen.

Haftungsausschluss

Im Fall der Schließung der Kindertageseinrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger der Einrichtung.

Anzeige von Änderungen in den Verhältnissen

Beide Vertragspartner sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Personenberechtigten sind insbesondere verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechts, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten sowie einen Wohnortwechsel und eine Änderung der Telefonnummer zu melden.

_____, den _____
Ort

_____, den _____
Ort

Unterschrift der Leitung der Kindertageseinrichtung

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Sollte – bei gemeinsamer elterlicher Sorge – nur ein/e Personensorgeberechtigte/r unterschreiben können, ist folgende Erklärung abzugeben:

Erklärung

Ich versichere, dass wir mit der Aufnahme unserer Tochter/unseres Sohnes

in die Kindertageseinrichtung

einverstanden sind. Ich versichere, dass ich mich mit dem/der anderen Personensorgeberechtigten bei der Auswahl der Kita abgestimmt habe und von diesem/dieser für den Abschluss dieses Vertrages bevollmächtigt bin.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift